

Abschleppunternehmen können von Falschparkern keine Standgelder verlangen – Anmerkung zu Urteil des Oberlandesgerichts Saarbrücken (OLG Saarbrücken) vom 10.07.2019, 1 U 121/18

I.

Parkplätze sind insbesondere in den Städten selten. Autofahrer versuchen sich damit zu behelfen, dass sie ihr Fahrzeug auf Parkplätzen von Supermärkten abstellen, oder auf sonstigen Flächen, die nicht zugesperrt sind. Es folgt oftmals bei der Rückkehr das böse Erwachen, wenn sie feststellen, dass ihr Fahrzeug abgeschleppt wurde. Eine weit verbreitete Praxis der Abschleppunternehmen liegt darin, die abgeschleppten Fahrzeuge erst nach Begleichung der Abschleppkosten herauszugeben. Die Entscheidung des OLG Saarbrücken unterstreicht aber, dass die Abschleppunternehmen keine Gebühren für das Abstellen der Fahrzeuge verlangen können.

II.

Die Klägerin hatte 2017 ihr Fahrzeug auf einem Parkplatz abgestellt. Dieser Parkplatz war für ein anderes Fahrzeug deutlich gekennzeichnet reserviert. Sie war von dem Miteigentümer des Parkplatzes mehrfach ermahnt worden, zuletzt wurde sie darauf hingewiesen, dass beim nächsten Verstoß ihr Fahrzeug abgeschleppt werde. Das Abschleppen erfolgte durch die Beklagte. Die Klägerin erschien noch am gleichen Tag auf dem Betriebsgelände der Beklagten um ihr Fahrzeug auszulösen. Die Beklagte war nur bereit gegen Erstattung von EUR 150,00 das Fahrzeug herauszugeben. Dies erfolgte nicht, nach Behauptung der Klägerin, weil die Beklagte ihr nicht sagen wollte, wer den Auftrag zum Abschleppen erteilt habe.

Die Klägerin erhob Klage auf Herausgabe des Fahrzeugs, sowie Erstattung von Anwaltskosten. Die Beklagte verlangte im Wege der Widerklage Zahlung von EUR 185,00, sowie EUR 11,90 pro Tag Standgeld. Erstinstanzlich ist die Beklagte verurteilt worden, das Fahrzeug herauszugeben, Zug um Zug gegen Zahlung von knapp EUR 3.800,00 Standgeld und weiterer EUR 11,90 / Tag bis zur Herausgabe. Auf die Berufung hin hat das OLG Saarbrücken – obgleich zwischenzeitlich die Klägerin ihr Fahrzeug zurückerlangt hatte – die Klägerin verurteilt, an die Beklagte EUR 185,00 Zug-um-Zug gegen Herausgabe des Fahrzeugs zu zahlen. Die Beklagte könne kein Standgeld verlangen. Nach dem mit dem Miteigentümer des Parkplatzes geschlossenen Vertrag sei die Beklagte verpflichtet gewesen, das Fahrzeug an der nächstmöglichen Stelle im Straßenverkehr abzustellen und nur wenn dies zwingend erforderlich gewesen wäre, hätte sie das Fahrzeug auf ihrem Betriebsgelände abstellen dürfen. Diese letzte Variante habe die Beklagte nicht beweisen können. Auch ohne die vertragliche Regelung würde es sich um bei dem Standgeld nicht um Kosten handeln, die zur Beseitigung der Störung notwendig seien.

III.

1.

In ständiger Rechtsprechung ist anerkannt, dass ein falsch parkendes Fahrzeug abgeschleppt werden darf. Ist die in Rede stehende Parkfläche wie im entschiedenen Fall vermietet ist hierzu nicht nur der Mieter berechtigt, sondern auch der Eigentümer. Durch die Rechtsprechung ist ebenfalls anerkannt, dass das Abschleppunternehmen zur Absicherung seines Anspruchs auf Zahlung der Abschleppkosten die Herausgabe des Fahrzeugs verweigern kann, bis diese Abschleppkosten bezahlt werden.

2.

Viele Falschparker werden ihr Fahrzeug noch am Tag des Abschleppvorgangs auslösen. Es kann aber wie im entschiedenen Fall vorkommen, dass dies nicht geschieht. Das beklagte Abschleppunternehmen wollte sich die Belegung ihrer Parkfläche mit EUR 11,90 / Tag vergüten lassen.

Dem hat das OLG Saarbrücken einen Riegel vorgeschoben. Das Abstellen des Fahrzeuges auf einem umzäunten Betriebsgelände der Beklagten war zur Beseitigung des Falschparkens nicht zwingend erforderlich. Zum beseitigen des Falschparkens ist es nur erforderlich, das Fahrzeug von der betreffenden Parkfläche wegzuziehen und das falsch parkende Fahrzeug dann an einer anderen Stelle im Straßenverkehr abzustellen. Das Abstellen auf dem umzäunten Betriebsgelände eines Abschleppunternehmens dient vielmehr wie vom OLG Saarbrücken zu Recht angenommen vielmehr der Durchsetzung des Zahlungsanspruchs der Abschleppunternehmen.

3.

Die Entscheidung des OLG Saarbrücken zeigt aber auch, wie wichtig es ist, den Prozessverlauf genau zu beobachten und gegebenenfalls seine Anträge umzustellen. Die Klägerin ist zur Zahlung der Abschleppgebühren von EUR 185,00 an das beklagte Abschleppunternehmen verurteilt worden, allerdings nur Zug-um-Zug gegen Herausgabe des Fahrzeugs. Der Beklagten ist es allerdings nicht möglich das Fahrzeug herauszugeben, da dies zwischenzeitlich bereits erfolgt ist. De facto ist der Zahlungsanspruch der Beklagten somit nicht umsetzbar.

IV.

Falsch parkende Fahrzeuge dürfen abgeschleppt werden und für das Abschleppen kann eine übliche Gebühr verlangt werden. Für Saarbrücken ist diese Gebühr mit EUR 185,00 anzusetzen. Abschleppunternehmen können diesen Gebührenanspruch absichern, indem sie die Herausgabe des Fahrzeugs nur gegen Zahlung der Gebühr vornehmen. Sie können aber keine Standgebühren verlangen, wenn das Fahrzeug nicht sofort abgeholt wird. Im Einzelfall kann es schwierig sein, festzustellen, ob die Abschleppgebühr ordnungsgemäß angesetzt ist. Dann stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.